

660.100

## **Verordnung über die Zufahrt in die Innenstadt Baden**

vom 31. August 2009

---

### **Kurzbezeichnung:**

Zufahrt Innenstadt

Zuständig:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 31. August 2009

# Verordnung über die Zufahrt in die Innenstadt Baden

vom 31. August 2009

---

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984<sup>2</sup>, § 1 Abs. 2 und § 12 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsordnung [SVV]) vom 12. November 1984<sup>3</sup>, § 37 Abs. 2 lit. m und § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978<sup>4</sup> sowie die Verkehrsanordnungen zum Verkehrskonzept Innenstadt Baden, publiziert im Amtsblatt Nr. 5 vom 26. Januar 2009,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung regelt die Zufahrtsberechtigung in der Innenstadt Baden.
- 2 Sie ist Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

### § 2 Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung gilt für folgende Strassen und Plätze:  
Unterer Bahnhofplatz, Badstrasse, Moserweg, Hirschlstrasse, Hinterweg, Theaterplatz, Zwingelhofgasse, Schlossbergplatz, Stadtturmstrasse, Weite Gasse, Mittlere Gasse, Obere Gasse, Vordere Metzggasse, Hintere Metzggasse, Cordulaplatz, Kirchweg, Kirchplatz, Rathausgasse, Obere Halde, Untere Halde, Kronengasse.
- 2 In dieser Verordnung verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

---

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SAR 991.100

<sup>3</sup> SAR 991.111

<sup>4</sup> SAR 171.100

## **II. Verkehrsbeschränkungen**

### **§ 3 Fahrverbot, Ausnahmen**

1 Für das gesamte Gebiet gemäss § 2 Abs. 1 gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

2 Vom Verbot ausgenommen sind Berechtigte mit polizeilicher Zufahrtsbewilligung sowie Zufahrten gemäss den §§ 4 und 6 dieser Verordnung.

### **§ 4 Güterumschlag**

1 Güterumschlag im Sinn von Art. 19 und 21 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962<sup>5</sup> umfasst das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen.

2 Güterumschlag ist an Werktagen gestattet:

a) Im Bereich Weite Gasse, Mittlere Gasse, Obere Gasse, Vordere Metzggasse, Hintere Metzggasse, Cordulaplatz, Kirchweg, Kirchplatz, Rathausgasse, Obere Halde, Untere Halde, Kronengasse:  
von 06.00 - 11.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr.

b) Im Bereich Unterer Bahnhofplatz, Badstrasse, Moserweg, Hirschlistrasse, Hinterweg, Theaterplatz, Zwingelhofgasse, Schlossbergplatz, Stadtturmstrasse:  
von 06.00 - 11.00 Uhr.

3 Für Güterumschlag ausserhalb der Zeiten gemäss Abs. 2 stehen die im Anhang dieser Verordnung bezeichneten Güterumschlagsplätze zur Verfügung. Die Aufenthaltsdauer auf diesen Plätzen ist auf 15 Minuten beschränkt.

### **§ 5 Zufahrt Badstrasse (Poller)**

1 Die Zufahrt zur Badstrasse ausserhalb der Zeiten gemäss § 4 Abs. 2 lit. b hat via Schlossbergplatz-Theaterplatz zu erfolgen.

2 Berechtigte nach § 6 dieser Verordnung erhalten eine Key-Card.

3 Für öffentliche Notfalldienste (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste etc.) können Funksender oder Schlüssel abgegeben werden.

---

<sup>5</sup> SR 741.11

### **III. Bewilligungen**

#### **§ 6 Zufahrten ohne polizeiliche Bewilligung, polizeilich bewilligte Zufahrten**

1 Die Zufahrt in die Innenstadt ist ohne spezielle polizeiliche Bewilligung gestattet für:

- a) Güterumschlag gemäss § 4 dieser Verordnung;
- b) Notfalldienste im Einsatz (Feuerwehr, Polizei, Ärzte, Sanität, notfallmässige Patiententransporte);
- c) öffentliche Busse;
- d) Taxifahrzeuge zum Personentransport (eine Durchfahrt ohne Aufladen/Abladen von Taxipassagieren ist nicht gestattet).

2 Als polizeilich bewilligte Zufahrten im Sinn von § 3 Abs. 2 gelten insbesondere Fahrten für folgende Zwecke und Dienstleistungen:

- a) Dienstleistungen und Dienstfahrten der Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung (Strassenreinigung, Kehrrichtabfuhr und Entsorgung, Unterhalt öffentlicher Anlagen und dergleichen);
- b) Dienstfahrten der Polizei;
- c) Reguläre Postzustellung (reservierte Postdienste im Sinn von Art. 3 Postgesetz<sup>6</sup> bzw. Art. 2 Postverordnung<sup>7</sup>, d.h. ohne Expressdienste, private Liefer- oder Kurierdienste und dergleichen);
- d) Regionalwerke AG Baden, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnimmt (Service Public);
- e) Ärzte und Organisationen, die im Besitz einer Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für Parkierungserleichterungen sind (z.B. Spitex und SRK);
- f) Fahrzeugführer mit Ausweis des Strassenverkehrsamtes für Gehbehinderte;
- g) Handwerker für die Behebung von nicht planbaren Reparaturen (Notfälle).

#### **§ 7 Unentgeltliche Zufahrtsbewilligung**

1 Anspruch auf eine unentgeltliche Zufahrtsbewilligung haben:

---

<sup>6</sup> SR 783.0

<sup>7</sup> SR 783.01

- a) Anwohner
- b) Geschäftsführer und Geschäftsinhaber
- c) Eigentümer von Liegenschaften

2 Die Parkierungsdauer auf öffentlichem Grund ist auf 15 Minuten beschränkt. Andere Nutzer dürfen nicht behindert werden.

## **§ 8** Kostenpflichtige Zufahrtsbewilligung für Güterumschlag

1 Für Zufahrten zwecks Güterumschlag ausserhalb der erlaubten Zeiten gemäss § 4 Abs. 2 ist eine kostenpflichtige Zufahrtsbewilligung (Tageskarte) erforderlich.

2 Die Gebühr für eine Tageskarte beträgt CHF 10.

## **§ 9** Kostenpflichtige Zufahrts- und Parkbewilligung für Handwerker

1 Für Handwerksbetriebe, die Arbeitsaufträge in der Innenstadt ausführen, kann eine kombinierte, kostenpflichtige Zufahrts- und Parkbewilligung (Zufahrts- und Parkkarte) ausgestellt werden.

2 Die Zufahrts- und Parkkarte für Handwerker berechtigt zum Güterumschlag und Parkieren des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund, sofern die Arbeiten dies unbedingt erfordern.

3 Andere Nutzer dürfen nicht behindert werden. Die Polizei kann insbesondere den Ort der Parkierung zuweisen und eine Einschränkung der Parkzeit festlegen.

4 Die Gebühr für eine Zufahrts- und Parkkarte für Handwerker beträgt:

- a) Tageskarte CHF 20
- b) Wochenkarte CHF 30
- c) Monatskarte CHF 80

## **§ 10** Bewilligungsinhalt, Bewilligungsdauer

1 Die Bewilligung wird auf das Fahrzeug ausgestellt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

2 In der Bewilligung werden insbesondere die Gültigkeitsdauer, der Zeitraum der Zufahrtsberechtigung und der Grund der Zufahrt aufgeführt. Die Bewilligung nach § 7 ist in der Regel ein Jahr gültig.

## **§ 11** Anbringen der Bewilligung

1 Die Bewilligung für die Zufahrt ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

2 Für Lenkerinnen und Lenker von Motorrädern, Rollern und Motorfahrrädern dient sie als Ausweiskarte.

## **§ 12 Missbrauch der Bewilligung**

1 Missbräuchlich verwendete Bewilligungen können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

2 Als Missbrauch gelten insbesondere das Erschleichen und Fälschen von Bewilligungen, das Verwenden erschlichener, gefälschter, verfallener oder sonst ungültiger Bewilligungen sowie das vorschriftswidrige Verwenden einer gültigen Bewilligung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Vollzug**

Die Stadtpolizei wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

### **§ 14 Rechtsschutz**

Wer mit einem Entscheid oder einer Verfügung der Stadtpolizei (Erteilung oder Entzug der Bewilligung, Erteilung der Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen, Ablehnung des Gesuchs etc.) nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid oder die Verfügung der Stadtpolizei vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selber.

### **§ 15 Strafbestimmungen**

1 Vorbehalten bleibt insbesondere die Bestrafung wegen Übertretung von signalisierten Strassenverkehrsvorschriften.

2 Bei Übertretungen, die nicht nach dem Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Baden, 31. August 2009

Stadtrat Baden

Stadtammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

JETZER

# Verordnung über die Zufahrt in die Innenstadt Baden vom 31. August 2009

## Anhang:

### Standorte der Güterumschlagsplätze gemäss § 4 Abs. 3

Es stehen folgende 17 Güterumschlagsplätze zur Verfügung:

Kirchplatz .....	4 Plätze
Kirchweg .....	3 Plätze
Hirschlistrasse .....	2 Plätze
Bahnhofstrasse 24 .....	1 Platz
Stadtturmstrasse (Bereich Personenunterführung „Gstühl“).....	2 Plätze
Oelrainstrasse (Glassammelstelle) .....	2 Plätze
Oelrainstrasse (Einfahrt Bahnhofparking).....	3 Plätze

Die Aufenthaltsdauer auf diesen Plätzen ist auf 15 Minuten beschränkt.

Nächste Seite:

Stadtplan (Ausschnitt) mit gelb eingezeichneten Umschlagsplätzen.

Auszug aus der Verordnung über Zufahrt in die Innenstadt Baden vom 31. August 2009

	<b>§ 4</b>
Güterumschlag	<p>1 Güterumschlag im Sinn von Art. 19 und 21 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 umfasst das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen.</p> <p>2 Güterumschlag ist an Werktagen gestattet:</p> <p>a) Im Bereich Weite Gasse, Mittlere Gasse, Obere Gasse, Vordere Metzggasse, Hintere Metzggasse, Cordulaplatz, Kirchweg, Kirchplatz, Rathausgasse, Obere Halde, Untere Halde, Kronengasse: von 06.00 - 11.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr.</p> <p>b) Im Bereich Unterer Bahnhofplatz, Badstrasse, Moserweg, Hirschlistrasse, Hinterweg, Theaterplatz, Zwingelhofgasse, Schlossbergplatz, Stadtturmstrasse: von 06.00 - 11.00 Uhr.</p> <p>3 Für Güterumschlag ausserhalb der Zeiten gemäss Abs. 2 stehen die im Anhang dieser Verordnung bezeichneten Güterumschlagsplätze zur Verfügung. Die Aufenthaltsdauer auf diesen Plätzen ist auf 15 Minuten beschränkt.</p>